

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung

Am Donnerstag, 08.09.2022, findet um 20:30 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Errichtung einer PV-Anlage im Bebauungsplangebiet "Füllscheuer"
- 2) Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Ochtendung auf stromsparende LED-Technik - Ausführungsbeschluss
- 3) Antrag der SPD-Fraktion "Ausrufen des Notfallplans Gas - Vorbereitung von kommunalen Einsparmöglichkeiten"
- 4) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Ochtendung, 31. August 2022
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 1 Errichtung einer PV-Anlage im Bebauungsplangebiet "Füllscheuer"
(Ochtend/412/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Ochtendung hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine Photovoltaikanlage durch die Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM) auf der Freifläche „Füllscheuer“ in Ochtendung errichten zu lassen. Dafür wurde die EVM um die Abgabe eines entsprechenden Angebotes gebeten.

Der entsprechende Nutzungsvertrag (Pachtvertrag) liegt in Entwurfsform vor. Er enthält folgende Eckdaten:

- Die Laufzeit des Vertrages beträgt 25 Jahre und kann durch die EVM zwei Mal um weitere fünf Jahre verlängert werden.
- Vergütung: (Mindestentgelt)

Jahr 1 bis 10:	2.000,00 EUR pro installiertem mWp* und Jahr
Jahr 11 bis 20:	2.500,00 EUR pro installiertem mWp* und Jahr
Ab dem 21. Jahr:	3.000,00 EUR pro installiertem mWp* und Jahr

*mWp steht für Milliwatt Peak, nicht normgerechte Bezeichnung für die elektrische Leistung von Solarzellen

- Darüber hinaus zahlt die EVM ein ertragsabhängiges Entgelt in Höhe von 0,002 EUR je erzeugter kWh.

Beispielrechnung: (Annahme 2,5 mWp-Anlage)

Vergütung im ersten Jahr 5.000,00 EUR.

Das ertragsabhängige Entgelt führt bei einer Anlagengröße von rd. 2,5 MW zu weiteren Einnahmen in Höhe von rd. 5.000,00 EUR. Somit würde die Ortsgemeinde im ersten Jahr Einnahmen in Höhe von 10.000,00 EUR erzielen.

Das Mindestentgelt sollte auf einen Festbetrag pro Jahr fixiert werden, da sonst die Möglichkeit besteht, eine vergleichsweise kleine Anlage auf einer großen Fläche zu errichten. Darüber hinaus sollte der Vergütungssatz eine weitere „Stufe“ nach 30 Jahren Laufzeit haben, da für die EVM die Möglichkeit besteht, die Anlage bis zu 35 Jahre lang zu betreiben. Der Vergütungssatz sollte sich hier deutlich nach oben korrigieren, da die Anlage zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschrieben ist und die Gewinne deutlich höher ausfallen.

Die Ortsgemeinde erhält durch die Gewinne der Anlage als Gewerbe zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen. Wenn die Gewinne in dem Unternehmen reinvestiert (z. B. in andere Projekte) werden, kann dies dazu führen, dass die Einnahmen entfallen. Dieser Effekt ist in beide Richtungen möglich, sodass der Fall eintreten kann, dass die Ortsgemeinde auch von anderen gewinnbringenden Projekten des Unternehmens Gewerbesteuer erhält.

Eine Bauverpflichtung besteht in Form eines Kündigungsrechts nach zwei Jahren, wenn die Anlage nicht errichtet wird. Für diesen Zeitraum zwischen Abschluss des Vertrages (Beginn des Pachtverhältnisses) und tatsächlicher Errichtung der Anlage, wird keine Vergütung vom Betreiber gezahlt. Dieses Szenario tritt auch ein, wenn die Anlage aus sonstigen Gründen länger als zwölf Monate nicht in Betrieb ist. Hier wäre als Mindestmaß eine Ausgleichszahlung (geminderte Pacht) wünschenswert.

Die Rückbaupflicht liegt bei sechs Monaten. Hier ist die Option denkbar, eine Übernahme für die Ortsgemeinde einfließen zu lassen, sodass der Rückbau für den Betreiber entfällt und die Ortsgemeinde die Anlage weiter betreiben könnte.

Eine Möglichkeit, sich auch finanziell in einer Höhe von 25 % an der Anlage zu beteiligen, wurde durch die EVM grundsätzlich abgelehnt. Die Beteiligung in Form eines Kredites, sodass Gewinne durch den zinsgünstigen Kommunalkredit gegenüber dem Kredit des Betreibers erzielt werden, ist kommunalrechtlich unzulässig.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind die Flächen nicht als Tauschflächen bzgl. des Gewerbegebiets angedacht. Die Anlage soll in das Tochterunternehmen der EVM (zu 100 %), in die Naturstrom Rheinland-Pfalz GmbH (NRLP), eingegliedert werden.

Für die Bürgerbeteiligung, in Form von Energiesparbriefen (Geldeinlage mit „hoher“ Verzinsung), konnte die Kreissparkasse Mayen gewonnen werden. Die Schwarmfinanzierung wäre durch die NRLP selbst realisierbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind für die Ortsgemeinde als grundsätzlich positiv zu bewerten, denn bei Errichtung der Anlage werden vergleichsweise hohe Pachtzahlungen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Errichtung der PV-Anlage im Bebauungsplangebiet „Füllscheuer“ in Ochtendung. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird bevollmächtigt, nach den Verhandlungen mit der EVM, den Nutzungsvertrag zu unterzeichnen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.09.2022	Ochtend/4 12/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 2 Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Ochtendung auf stromsparende LED-Technik - Ausführungsbeschluss (Ochtend/399/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr hat die Ortsgemeinde Ochtendung den Grundsatzbeschluss zur Umrüstung der Beleuchtungstechnik auf dem Sportplatz auf stromsparende LED-Technik gefasst. Dazu wurden die Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt und ein Förderantrag beim Projektträger Jülich (PTJ) eingereicht. Der Projektträger hat zum Jahresende 2021 gewechselt, die Förderantragsabwicklung obliegt nun der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG). Durch den Wechsel und einer erhöhten Förderquote aus dem letzten Jahr, die zu vielen Anträgen geführt hat, ist die Bearbeitungszeit des Förderantrags durch die ZUG auf neun Monate angestiegen.

Der Förderantrag zur Erneuerung der Beleuchtung auf dem Sportplatz wurde im August 2022 mit einer Förderquote von 40 % in Höhe von 19.040,00 EUR bewilligt. Die Gesamtausgaben wurden im vergangenen Jahr auf 47.600,00 EUR geschätzt.

Aufgrund unvorhersehbarer Preissteigerungen, sind die Kosten um ca. 20 % angestiegen. Da der Grund für die Mehrkosten der Bearbeitungszeit des Förderantrags dem Projektträger geschuldet ist, wird derzeit verwaltungsseitig geprüft, ob die Förderquote der aktuellen Kostenberechnung angepasst werden kann. Damit der Verwaltungsprozess nicht zu weiteren zeitbedingten Kostensteigerungen führt, wird empfohlen, die Beleuchtung der Anlagen zeitnah umzurüsten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Ortsgemeinde stehen für die Umrüstung 50.000,00 EUR zur Verfügung. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen voraussichtlich ca. 57.000,00 EUR. Dieser Ausgabe steht die Einnahme der Fördersumme gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Umrüstung der Beleuchtungsanlagen auf dem Sportplatz in Ochtendung. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beauftragt. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird ermächtigt, den Auftrag an die minstfordernde Firma zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.09.2022	Ochtend/399/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
--

TOP-Nr.: 3 Antrag der SPD-Fraktion "Ausrufen des Notfallplans Gas - Vorbereitung von kommunalen Einsparmöglichkeiten" (Ochtend/409/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Ein Vertreter der SPD-Fraktion wird den Antrag in der Sitzung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.09.2022	Ochtend/409/2022/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

